

62. 1. Ist die Kausalität der geleisteten Hilfe für den Erfolg der That Voraussetzung der Strafbarkeit des Gehilfen?

St.G.B. §. 49.

2. Ist die Identität des der Verurteilung zu Grunde liegenden und des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes durch Benennung des betreffenden Gesetzesparagraphen bedingt?

St.P.D. §§. 205. 264 Abf. 1. 266 Abf. 3.

I. Straffenat. Ur. v. 20. April 1882 g. Sch. Rep. 580/82.

I. Landgericht Lks.

Der Mitangeklagte Sch. hatte, nachdem zwei andere Mitangeklagte aus einem verschlossenen, durch Nachschlüssel geöffneten und dann wieder verschlossenen Keller gestohlene Äpfel zur Begleichung einer Zechschuld in seine Wohnung gebracht, und seine Ehefrau dieselben aufgefordert hatte, noch mehr Äpfel zu bringen, ihnen einen Schlüssel, um damit nochmals das Kellerschloß zu öffnen, eingehändigt. Die Beiden nahmen den Schlüssel mit und versuchten damit das Schloß zu öffnen. Es gelang ihnen jedoch dies nicht, und sie öffneten dann das Schloß auf andere Weise.

Betreff dieses zweiten Diebstahles erklärte der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens den Angeklagten für hinreichend verdächtig, die Diebe angestiftet und ihnen durch That Beihilfe geleistet zu haben, und allegierte St.G.B. §. 243 Ziff. 3 u. §. 48. Verurteilt aus §. 49 legte er Revision ein, weil er nicht auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen, und weil Gehilfenschaft nicht anzunehmen sei, da der Schlüssel zur Öffnung des Schloßes weder gedient habe, noch seiner Beschaffenheit nach überhaupt zu gebrauchen gewesen, und er zur späteren Öffnung durch ein anderes Werkzeug nicht mitgewirkt habe.

Die Revision wurde verworfen.

Gründe:

Mit Ungrund bestritten der Angeklagte die Strafbarkeit seiner zur

Förderung der Ausführung des zweiten von den beiden Mitangeklagten begangenen Diebstahles vorgenommenen Thätigkeit, weil dieselbe weder zur Hervorbringung des gewollten Erfolges gedient habe, noch habe dienlich werden können. Die Mitangeklagten haben nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheiles das ihnen vom Beschwerdeführer gebotene Werkzeug, den zur Öffnung des Schlosses ihnen mitgegebenen Schlüssel, benutzt, indem sie anfangs die Öffnung mit demselben versuchten. Zwar gelang die letztere damit nicht, aber für den Thatbestand der Beihilfe reicht es hin, wenn die That selbst, die als eine und dieselbe sich darstellt, verübt und dem Thäter zur Begehung der Strafthat durch Rath oder That Hilfe geleistet worden ist, auch wenn die geleistete Hilfe für den Erfolg ohne Einfluß geblieben; wie ja auch, wenn die That selbst nur beim Versuche stehen geblieben, die zur Begehung geleistete Hilfe strafbar erscheint. Daß das zur Begehung hingeebene und versuchsweise angewendete Mittel nicht zum Ziele führen konnte, schließt, wie nicht die Möglichkeit eines Versuches, auch nicht die einer strafbaren Beihilfe aus.

Eine Verletzung des §. 264 St. P. O. liegt deshalb nicht vor, weil Angeklagter auf Grund eines andern Strafgesetzes, als im Eröffnungsbeschlusse angeführt, nicht verurteilt worden ist. Auch der §. 49 St. G. B.'s war seinem Inhalte nach in letzterem enthalten; die unterbliebene Bezeichnung der Paragraphenzahl würde nur, wenn sie für vorgeschrieben zu halten wäre, eine Verletzung des §. 205 St. P. O., auf welcher das Urtheil nicht beruhen würde, nicht des §. 264 enthalten.